

Stand: Januar 2009

Leitgedanken:

Diese Schul- und Hausordnung baut auf der verantwortlichen Mitwirkung aller am Schulleben beteiligten Personen auf. Sie setzt die Bereitschaft zu partnerschaftlichem Umgang miteinander voraus – soziales und umweltbewusstes Verhalten soll gestärkt, Verständnis füreinander gefördert und ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet werden. Dies erfordert gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz.

1. Aufenthalt auf dem Gelände und im Gebäude der ADV

- a) Unbefugten ist der Aufenthalt im Schulbereich nicht gestattet.
- b) Zur Erfüllung der Praktikums- bzw. Übungsaufgaben haben Schüler(innen) das Recht, auch außerhalb des Unterrichts die Rechneranlagen zu benutzen. Die Benutzungszeiten legt die Schulleitung der ADV fest.
- c) Nicht autorisierte Video-, Bild- und Tonaufnahmen sind auf dem Schulgelände verboten.
- d) Rauchen ist nur außerhalb des Schulgebäudes an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt. Die aufgestellten Aschenbecher sind unbedingt zu benutzen. Ausnahmen von dieser Beschränkung müssen von der Schulleitung besonders genehmigt werden.
- e) Abfälle aller Art sind getrennt in die dafür bereitgestellten Behälter zu werfen.
- f) In den Räumen der ADV dürfen nur schuleigene Elektrogeräte betrieben werden.
- g) Der Lehrerparkplatz darf grundsätzlich nur von Lehrkräften und Bediensteten der ADV benutzt werden. Für Schülerfahrzeuge steht der allgemeine ADV- Parkplatz zur Verfügung. Die Feuergassen entlang des Gebäudes und durch den Parkplatz sind unbedingt freizuhalten, die angebrachten Halteverbotsschilder sind zu beachten. Zuwiderhandlungen werden grundsätzlich mit Anzeigen geahndet. Die Benutzung der Parkplätze geschieht auf eigene Gefahr.
- h) Die am Schulgebäude angebrachten Umlauf-Balkone dürfen nur im Brand-Notfall betreten werden.
- i) Für schuldhaft verursachte Schäden wird Ersatz verlangt.

2. Entschuldigungsregeln

Nach der Schulbesuchsordnung des Landes Baden-Württemberg ist jede Schülerin/jeder Schüler verpflichtet, alle (auch freiwillige) Unterrichtsveranstaltungen regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen, solange er nicht vom Unterricht abgemeldet ist.

2.1 Generelle Entschuldigungspflicht

Bei einer Verhinderung der Teilnahme am Unterricht muss der Schule spätestens am zweiten Tag der Verhinderung der Verhinderungsgrund und die voraussichtliche Dauer mitgeteilt werden.

Bei fernmündlicher Entschuldigung ist eine schriftliche Entschuldigung spätestens bis zum fünften Fehltag nachzureichen. Bei weniger als fünf Fehltagen, ist die schriftliche Entschuldigung am ersten Schulbesuchstag vorzulegen.

Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler für sich selbst. Für Berufsschüler sind daneben die Ausbildungsbetriebe zur Entschuldigung verpflichtet.

2.2 Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung

Eine ärztliche Schulunfähigkeitsbescheinigung ist i.d.R. vorzulegen:

- a) bei einer Krankheitsdauer von mehr als 10 Tagen,
- b) wenn innerhalb von 20 Unterrichtstagen vier oder mehr Einzeltage versäumt werden,
- c) wenn ein Klassenarbeits-Nachtermin versäumt wird,
- d) wenn für den Fehltag eine Klassenarbeit angekündigt wurde und bereits eine andere Klassenarbeit (Haupttermin) im Laufe des Schuljahres versäumt wurde.

Wird die geforderte Bescheinigung nicht vorgelegt, so ist die Schulleitung zu informieren. Bei häufigen Unterrichtsversäumnissen kann die Schulleitung die Vorlage eines ärztlichen (evtl. auch amtsärztlichen) Attestes verlangen, in welchem der Arzt zur Schulbesuchsfähigkeit Stellung nimmt.

Bei mehr als 20 Fehltagen innerhalb eines Schuljahres hat die Klassenkonferenz über das weitere Vorgehen zu entscheiden.

2.3 Fehlen bei Klassenarbeiten

Fehlt ein Schüler/eine Schülerin bei einer angekündigten Klassenarbeit, hat er/sie sich spätestens am 3. Schultag nach der Rückkehr an die Schule persönlich beim Fachlehrer zu melden. Dieser entscheidet innerhalb einer Woche, ob er einen Nachtermin ansetzt.

Erfolgt die Meldung des Schülers/der Schülerin nicht oder nicht innerhalb der oben genannten Frist, muss die versäumte Klassenarbeit mit der Note "ungenügend" bewertet werden.

2.4 Teilweises Fehlen an einem Schultag

- 2.4.1 Kommt ein Schüler/eine Schülerin nicht zur ersten Unterrichtseinheit, hat er/sie sich sofort bei der Lehrkraft der nächsten Unterrichtseinheit zu melden, um seine/ihre Anwesenheit im Tagebuch vermerken zu lassen.
- 2.4.2 Verlässt ein Schüler/eine Schülerin vorzeitig den Unterricht während einer Pause, so muss eine persönliche Abmeldung unter Angabe der Gründe beim Lehrer/der Lehrerin der nächsten Unterrichtsstunde, beim Klassenlehrer oder im Sekretariat erfolgen.
- 2.4.3 Fehlt ein Schüler/eine Schülerin an einem Schultag mehr als einen Block, so gilt dieser Schultag als Fehltag
- 2.4.4 Fehlt ein Schüler/eine Schülerin 3 Unterrichtsblöcke an 3 verschiedenen Schultagen, so gelten die 3 versäumten Unterrichtsblöcke als Fehltag.

2.5 Beurlaubung

Für vorhersehbare Fehlzeiten ist rechtzeitig Beurlaubung zu beantragen. Zuständig sind bis zu zwei aufeinanderfolgende Unterrichtstage der Klassenlehrer, für längere Beurlaubung der Schulleiter.

Ist für einen Beurlaubungstag eine Klassenarbeit geplant, ist der Fachlehrer ebenfalls rechtzeitig zu informieren.

3. Unterrichtsbeginn und Vertretungen

- 3.1 Um einen pünktlichen Unterrichtsbeginn zu gewährleisten, sind alle Schüler(innen) verpflichtet, sich rechtzeitig im Unterrichtsraum einzufinden.
- 3.2 Vorhersehbare Unterrichtsausfälle und Vertretungen werden rechtzeitig durch Aushang vor dem Lehrerzimmer bekannt gemacht.
Wenn ein Lehrer/eine Lehrerin 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht im Unterrichtsraum eingetroffen ist, sollen dies die Klassensprecher dem Sekretariat melden.

4. Nutzung der EDV-Anlagen

Bei der Benutzung der DV-Anlagen sind die Anweisungen der Fachlehrer und die Datenschutzbestimmungen zu beachten. DV-Vergehen im Sinne des Strafgesetzbuches können zur Anzeige gebracht werden.

5. Ordnungsmaßnahmen

Bei Verstößen gegen die Schulordnung werden Maßnahmen nach § 90 Schulgesetz ergriffen.